

Geschäftsverzeichnissnr. 6091

Entscheid Nr. 130/2015
vom 24. September 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 745bis § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. Oktober 2014 in Sachen Liliane Adins gegen Stanislaw Sztobryn, dessen Ausfertigung am 18. November 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 745*bis* § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Anteil des in Gütertrennung lebenden hinterbliebenen Ehepartners auf Nießbrauchrechte beschränkt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 745*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 1981 zur Abänderung der Erbrechte des hinterbliebenen Ehepartners, bestimmt:

« Hinterlässt der Verstorbene Nachkommen, Adoptivkinder oder Nachkommen von diesen, erhält der hinterbliebene Ehepartner den Nießbrauch am gesamten Nachlass.

Hinterlässt der Verstorbene sonstige Erbberechtigte, erhält der hinterbliebene Ehepartner das Volleigentum am Anteil des Vorverstorbenen im Gesamtgut und den Nießbrauch am Sondergut des Verstorbenen.

Hinterlässt der Verstorbene keinen Erbberechtigten, erhält der hinterbliebene Ehepartner das Volleigentum am gesamten Nachlass ».

B.1.2. Diese Bestimmung ist Teil von Abschnitt IV (« Erbfolge des hinterbliebenen Ehepartners ») von Kapitel III (« Die verschiedenen Erbfolgeordnungen ») von Titel I (« Erbschaften ») von Buch III (« Die verschiedenen Arten der Erwerbung des Eigentums ») des Zivilgesetzbuches.

Diese Bestimmung regelt die Erbrechte der hinterbliebenen Ehepartner, ungeachtet ihres Güterstandes.

B.2.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 745*bis* § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, in dem die Rechte des hinterbliebenen Ehepartners, wenn der Verstorbene andere Erbberechtigte hinterlässt als Nachkommen, Adoptivkinder oder Nachkommen von diesen, geregelt werden.

Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie « den Anteil des in Gütertrennung lebenden hinterbliebenen Ehepartners auf Nießbrauchrechte beschränkt ».

B.2.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass mit der Vorabentscheidungsfrage darum gebeten wird, die Situation von Ehepartnern mit Gütergemeinschaft mit derjenigen von Ehepartnern mit Gütertrennung hinsichtlich ihrer Erbrechte zu vergleichen; da im erstgenannten Fall die im Laufe des gemeinsamen Lebens erworbenen Güter zum « Gesamtgut » gehörten, während sie im letzteren Fall Güter in ungeteilter Rechtsgemeinschaft seien, werde dem hinterbliebenen Ehepartner, wenn es keine Nachkommen, Adoptivkinder oder Nachkommen von diesen, sondern andere Erbberechtigte gebe, das Volleigentum am Anteil des Verstorbenen im Gesamtgut zugeteilt, doch er könne im Falle der Gütertrennung nur Anspruch auf die Nießbrauchsrechte erheben.

B.3. In der Streitsache vor dem vorlegenden Richter, die sich auf den Nachlass einer im Güterstand der Gütertrennung verheirateten Person bezieht, stehen deren hinterbliebener Ehepartner und eine Großnichte, die im Gegensatz zu den anderen entfernten Verwandten der Verstorbenen die Erbschaft nicht ausgeschlagen hat, einander gegenüber; zum Nachlass gehören unter anderem zwei unbewegliche Güter, die durch die Verstorbene und ihren Ehepartner während ihrer Ehe erworben wurden.

B.4.1. Das vorerwähnte Gesetz vom 14. Mai 1981, mit dem die fragliche Bestimmung eingefügt wurde, diene dazu, das gesetzliche Erbrecht des hinterbliebenen Ehepartners auszudehnen und seinen Rang in der Erbfolge zu verbessern (*Parl. Dok.*, Senat, 1973-1974, Nr. 30, S. 7).

Die Entscheidung für die Zuteilung des Volleigentums am Anteil des Verstorbenen im Gesamtgut, wenn der hinterbliebene Ehepartner mit anderen Erbberechtigten als Nachkommen, Adoptivkinder oder Nachkommen von diesen zusammentrifft, wurde damit gerechtfertigt, dass « in den Systemen der Gütergemeinschaft der Ehepartner ebenfalls durch seine Arbeit oder seine Ersparnisse zum Erwerb der Güter beiträgt, so dass die Erbrechte ihm an erster Stelle als Mitarbeitender zukommen » (ebenda, S. 10).

In Bezug auf die fragliche Bestimmung wurde in den Vorarbeiten angeführt:

« Der hinterbliebene Ehepartner erhält das Volleigentum der Gemeinschaft und den Nießbrauch der persönlichen Güter des Vorversterbenden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, Nr. 298/6, S. 3).

Es wurde ebenfalls präzisiert:

« In Absatz 2 ist der Erbvorgang für den Fall, dass der Verstorbene keine Nachkommen, sondern andere Erbberechtigte (Verwandte in aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie) hinterlässt, geregelt.

In diesem Fall erhält der hinterbliebene Ehepartner neben dem Nießbrauch des gesamten Nachlasses (wie in Absatz 1) das bloße Eigentum am Gesamtgut. Somit wird ihm das Volleigentum am Gesamtgut zugeteilt, von dem ihm bereits ein Teil persönlich gehört und zu dem der Nießbrauch des Sonderguts des Erblassers hinzukommt. Hierbei handelt es sich nur um das Gesamtgut und nicht um ungeteilte Rechtsgemeinschaften, die gegebenenfalls zwischen den Eheleuten bestehen können, ungeachtet ihrer Ursache » (*Parl. Dok.*, Senat, 1980-1981, Nr. 600/2, S. 14).

B.4.2. Ein Gesamtgut besteht in der gesetzlichen Regelung aufgrund von Artikel 1398 des Zivilgesetzbuches, aber auch in Anbetracht von Artikel 1451 des Zivilgesetzbuches in jeder abweichenden Regelung, die ein Gesamtgut beinhaltet, wie dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Das System der Gütertrennung, das durch die Artikel 1466 ff. des Zivilgesetzbuches geregelt wird, schließt das Bestehen dieses Gesamtgutes aus.

B.4.3. Im Gegensatz zu dem, was der Beklagte vor dem vorliegenden Richter beantragt, kann das in der fraglichen Bestimmung erwähnte « Gesamtgut » nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass es das ungeteilte Vermögen von Ehepartnern, die im Güterstand der Gütertrennung verheiratet sind, beinhalten würde.

Da im Güterstand der Gütertrennung die Ehepartner kein Gesamtgut haben, ist es dem hinterbliebenen Ehepartner in dieser Situation nämlich nicht möglich, das Volleigentum am Anteil des Vorverstorbenen in einem « Gesamtgut » zu erhalten, und kann er folglich nur Nießbrauchsrechte zugeteilt bekommen.

B.5.1. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Entscheidung der Ehepartner für einen ehelichen Güterstand mit oder ohne Gesamtgut. Wenn Personen in einem ehelichen Güterstand mit Gesamtgut verheiratet sind und gemeinsam eine Immobilie erwerben, gehört diese zum Gesamtgut.

Wenn Personen im Güterstand der Gütertrennung zusammen eine Immobilie erwerben, werden sie ungeteilte Eigentümer dieses Gutes. Auf diese ungeteilte Rechtsgemeinschaft finden nicht die Regeln über den gesetzlichen Güterstand Anwendung, sondern das allgemeine Recht in Bezug auf das Miteigentum.

B.5.2. Die eheliche Gemeinschaft stellt ein Vermögen dar, das vom Eigenvermögen der Ehepartner getrennt ist. Der Anteil an einem ungeteiltem Eigentum gehört hingegen zum Sondergut eines jeden Ehepartners, so dass sie unter Einhaltung des primären ehelichen Vermögensrechts frei über ihren Anteil verfügen können.

B.5.3. Die eheliche Gemeinschaft unterscheidet sich ebenfalls von der ungeteilten Rechtsgemeinschaft hinsichtlich der Möglichkeit zu ihrer Auflösung. Während eine eheliche Gemeinschaft als zweckgebundenes Vermögen nur aufgelöst werden kann, wenn die Ehe endet oder wenn die Ehepartner sich für einen anderen Güterstand entscheiden, kann ein ungeteilter Eigentümer aufgrund von Artikel 815 des Zivilgesetzbuches nicht gezwungen werden, in ungeteilter Rechtsgemeinschaft zu bleiben, sofern kein Vertrag geschlossen wird, der für höchstens fünf Jahre bindend sein kann.

Artikel 1469 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass unbeschadet des Schutzes der Familienwohnung und unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 815 Absatz 2 jeder der im Güterstand der Gütertrennung verheirateten Ehegatten jederzeit die Teilung all ihrer ungeteilten Güter oder eines Teils davon verlangen kann.

B.5.4. Diese Unterschiede reichen jedoch nicht aus, um zu schlussfolgern, dass die betreffenden Kategorien nicht miteinander verglichen werden könnten.

In beiden Fällen haben die Ehepartner nämlich gemeinsam eine Immobilie erworben, die das von den Ehepartnern während der Ehe aufgebaute Vermögen zunehmen lässt.

Außerdem sind die Artikel 745*bis* ff. des Zivilgesetzbuches, die das Erbrecht des hinterbliebenen Ehepartners bestimmen, anwendbar ohne Rücksicht auf den von den Ehepartnern gewählten ehelichen Güterstand.

B.6. Der bloße Umstand, dass durch eine Gesetzesbestimmung ein Recht gewährt oder eine Verpflichtung auferlegt wird für Ehepartner, die in einem bestimmten Güterstand verheiratet sind, jedoch nicht für Ehepartner, die in einem anderen ehelichen Güterstand verheiratet sind, beinhaltet an sich keine Diskriminierung, da er eine Folge des Bestehens unterschiedlicher

ehelicher Güterstände ist. Der Gerichtshof muss jedoch unter Berücksichtigung der Zielsetzung, der Merkmale und der Folgen des betreffenden Rechts oder der betreffenden Verpflichtung prüfen, ob deren Begrenzung auf bestimmte eheliche Güterstände mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist. Hierbei muss dem Gesetzgeber jedoch ein breiter Ermessensspielraum gewährt werden, zumal Verheiratete immer das Recht haben, außer bei zwingender Anwendung des primären ehelichen Vermögensrechts, in ihrem Ehevertrag von den bestehenden gesetzlichen Güterständen abzuweichen oder sich für einen Güterstand zu entscheiden, der nicht im Gesetz vorgesehen ist.

B.7.1. Mit dem gesetzlichen Güterstand wollte der Gesetzgeber ein Gleichgewicht zwischen einerseits der Solidarität, die der Ehe eigen ist, und andererseits der Autonomie der beiden Ehepartner, die mit der vom Gesetzgeber angestrebten rechtlichen Gleichstellung der Frau zusammenhängt, erreichen.

Die Entscheidung für ein System der Gütertrennung beinhaltet eine vom Gesetzgeber zugelassene Abweichung von diesem Gleichgewicht, wobei die Ehepartner sich für eine verringerte Solidarität und eine größere Autonomie entscheiden. Diese Entscheidung bewirkt, dass die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

B.7.2. Die Vertragsfreiheit ist eines der grundlegendsten Merkmale des sekundären ehelichen Vermögensrechts. Ehepartner, die sich für ein System der Gütertrennung entscheiden, weichen freiwillig vom gesetzlichen Güterstand ab, so dass auch davon ausgegangen werden muss, dass sie die Folgen dieser Entscheidung annehmen.

Diese Annahme bezieht sich ebenso auf das Erbrecht des hinterbliebenen Ehepartners in Ermangelung eines Gesamtgutes.

Es gehört zur Informationspflicht des Notars, die Ehepartner, die sich für einen Ehevertrag mit Gütertrennung entscheiden möchten, ausdrücklich auf bestimmte Risiken hinzuweisen, sowie auf die Auswirkungen dieser Entscheidung auf ihr Erbrecht, und zwar insbesondere dann, wenn sie eine Immobilie in ungeteiltem Eigentum erwerben.

B.8. Auf das ungeteilte Eigentum zwischen Ehepartnern findet das allgemeine Recht Anwendung.

Wenn Ehepartner, die im Güterstand der Gütertrennung verheiratet sind, gemeinsam ein unbewegliches Gut erwerben und den ungeteilten Eigentümer im Falle des Todes eines der Ehepartner schützen möchten, steht es ihnen frei, bei dem Kauf eine Klausel des Zuwachses in

Volleigentum vorzusehen, wodurch das Volleigentum am ungeteilten Gut dem hinterbliebenen Miteigentümer zufällt; es steht ihnen ebenfalls frei, gegebenenfalls gegenseitig, durch testamentarische Schenkung die Zuweisung in Volleigentum des Anteils des Verstorbenen in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft vorzusehen.

B.9. Angesichts der breiten Ermessensbefugnis, die ihm in diesem Bereich zuerkannt werden muss, hat der Gesetzgeber keine Maßnahme ergriffen, die nicht vernünftig gerechtfertigt wäre, indem er in der fraglichen Bestimmung nicht das ungeteilte Vermögen von im Güterstand der Gütertrennung verheirateten Ehepartnern vorgesehen hat.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 745*bis* § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. September 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels